



8. Satzung

Zur

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust vom 23.11.2005

Die Verbandsversammlung hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und aufgrund des § 5 Abs. 3 und des § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit am 22.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ vom 23.11.2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.11.2023, beschlossen:

I.

Abschnitt

§ 11 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ vom 23.11.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11

Aufteilung des Steueraufkommens

Die Gemeinden Ringsheim und Rust verpflichten sich, das im Verbandsgebiet angefallene Ist-Aufkommen (Berechnung gem. § 11 Abs. 2) an der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B nach Abzug der entgangenen Zinsen aus der Gewerbesteuerumlage nach dem folgenden Schlüssel untereinander aufzuteilen:

Rust	50 %
Ringsheim	50 %

II.

Abschnitt

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund von der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rust, den 29.11.2024



Dr. Kai-Achim Klare
Verbandsvorsitzender

